

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ungeachtet dessen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Wählergruppe führt den Namen „WIR FÜR 41564“ und die Kurzbezeichnung „WF 41564“. Sie hat ihren Sitz in Kaarst.

(2) Sie wird in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins geführt. Die spätere Änderung durch die Gründung eines eingetragenen Vereines ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

Zweck der „WF 41564“ ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Vertretungskörperschaften in der Stadt Kaarst mit eigenen Wahlvorschlägen.

Sie vereinigt Bürger ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die sich zu einem demokratischen Rechtsstaat und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer und ökologischer Gerechtigkeit bekennen und an deren Gestaltung mitwirken wollen.

Durch die Aufstellung parteipolitisch nicht gebundener Bürger zu den Kommunal- und Kreistagswahlen will die „WF 41564“ Voraussetzungen schaffen, die Interessen aller Bürger der Stadt Kaarst wahrzunehmen und der Allgemeinheit zu dienen.

Totalitäre, diktatorische, rassistische, chauvinistische, diskriminierende und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt „WF 41564“ entschieden ab.

§ 3 Grundsätze

(1) Die „WF 41564“ arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürger auf demokratischer Grundlage.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zweckgerichtete Information und Beratung der Bürger sowie durch Mitwirkung in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt Kaarst. Politische Ziele sollen im Dialog mit den Bürgern entwickelt und umgesetzt werden.

(3) Jeder interessierte Bürger, der nicht in einer mit der „WF 41564“ im Wettbewerb stehenden Wählergruppe oder Partei Mitglied oder für diese aktiv ist, kann in der „WF 41564“ mitarbeiten und/oder Mitglied werden. Der Wohnsitz kann auch außerhalb von Kaarst liegen.

(4) Die „WF 41564“ wählt ihre Kandidaten für die Wahlen auf der Kommunalebene in einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat danach die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand der Stadt Kaarst ordnungs- und fristgemäß einzureichen.

(5) Die Kandidaten sollen Mitglied von „WF 41564“ sein. Die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sind einzuhalten.

(6) Die „WF 41564“ Rats- und Ausschussmitglieder unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und nach eigenem Gewissen. Sie orientieren sich ausschließlich am Gemeininteresse der Bürger in Kaarst.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der WF 41564 ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen, die der vorliegenden Satzung der „WF 41564“ ihre Zustimmung geben und keiner anderen politischen Vereinigung angehören.

Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

(3) Das Mindestalter für den Eintritt in die „WF 41564“ beträgt 14 Jahre.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben beim Vorstand eingereicht wurde, die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde und der Vorstand der „WF 41564“ mit Mehrheit über den Aufnahmeantrag positiv entschieden hat. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller eine Begründung für eine Ablehnung mitzuteilen.

(5) Der Vorstand berichtet der nächsten Mitgliederversammlung über von ihm abgelehnte Aufnahmeanträge, sofern der Antragsteller seinen Antrag nicht zwischenzeitlich zurückgezogen hat. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied hat der Vorstand seine Ablehnung zu begründen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied erfolgt danach eine Abstimmung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag. Das Ergebnis ist für den Vorstand bindend.

(6) Die „WF 41564“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorstand soll eine Empfehlung zur Beitragshöhe aussprechen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

(8) Austritt, Ausschluss werden wirksam zum jeweiligen Monatsende, soweit nicht eine sofortige Wirksamkeit beschlossen wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

1. es gegen die Satzung der „WF 41564“ verstößt;
2. es sich nachweislich in einer Weise gegenüber anderen Mitgliedern oder Bürgern verhält, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden kann;
3. es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder zu stören versucht;
4. es in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der „WF 41564“ widerspricht Mitglied ist, oder mitarbeitet.
5. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ein Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der „WF 41564“ haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe der „WF 41564“.

§ 7 Organe

Die Organe der „WF 41564“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail.

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann.

- Arbeitsbericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Kassenprüfungsbericht der Rechnungsprüfer

Endet in dem jeweiligen Jahr der Jahreshauptversammlung die Amtszeit des Vorstands oder sind Nachwahlen zu nicht mehr besetzten Vorstandspositionen erforderlich, so hat die Tagesordnung auch die Wahl der Vorstandsmitglieder zu enthalten.

Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung und soll folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

- Wahl des Protokollführers (§ 13)
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Diskussion der Mitglieder zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Anträge für die Versammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind durch den Vorstand allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 25 % der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Verlangen 25% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollten die Vorsitzenden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so haben die Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

Für alle Mitgliederversammlungen gilt:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der „WF 41564“.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der „WF 41564“.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet wie viele Mitglieder tatsächlich anwesend sind.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. 2 Vorsitzenden
2. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
3. 1 Schatzmeister
4. 1 Schriftführer
5. 1 Pressesprecher
6. bis zu 5 Beisitzern, denen der Vorstand spezielle Aufgaben zuweisen kann.

Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Vorstandswahlen beschließen, dass die Vorstandsposten zu 2., 4. und/oder 5. ganz oder teilweise nicht besetzt werden sollen. Verringert sich hierdurch die Anzahl der Vorstandsposten auf weniger als 8, so sind Beisitzer in entsprechender Anzahl zu wählen, dass die Anzahl der Vorstandsposten mindestens 8 beträgt.

Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Vorstandswahl zudem beschließen, dass weitere Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsposten darf jedoch 12 nicht übersteigen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Vorstandswahlen beschließen, jede Wahl zu den einzelnen Vorstandsposten der unter Abs. 1 genannten Ziffern 1. bis 6. in jeweils einem Wahlgang durchzuführen, soweit dort mehr als eine Position zu besetzen ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen. Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer Mitglied von „WF 41564“ ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei „WF 41564“ endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er führt jedoch die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nur von der Hälfte der Mitglieder abgewählt werden. Eine entsprechende Mitgliederversammlung muss von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt werden.

(4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der „WF 41564“.

Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

Seine Verantwortlichkeit regelt der § 26 BGB

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, sind sie von den Vorsitzenden unverzüglich mit mindestens 7-tägiger Ladungsfrist einzuladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist zur uneingeschränkten Berichterstattung gegenüber den Mitgliederversammlungen verpflichtet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern uneingeschränkt zugänglich zu machen.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der „WF 41564“. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der „WF 41564“ und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(9) Der Schatzmeister verwaltet die „WF 41564“ Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(10) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 Rechnungsprüfer. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(2) Sie dürfen nicht dem „WF 41564“ -Vorstand oder dem Fraktionsvorstand angehören. Sie sollen ferner keine Familienmitglieder eines Vorstandsmitgliedes sein.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben der „WF 41564“ zu prüfen. Sie haben insbesondere auch die Aufgabe, konstruktive Kritik zu üben bzw. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Rechnungsprüfer entsprechend schriftlich in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Die Rechnungsprüfer haben in dem Prüfbericht entsprechende Hinweise aufzunehmen, sofern ihnen im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Prüfung Umstände bekannt werden, die aus ihrer Sicht schwerwiegende Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Vorstand darstellen. Stellen die Rechnungsprüfer derartige Verstöße fest, ist der Vorstand unverzüglich hierüber zu informieren; ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen.

Über Anlässe und Ergebnisse ihrer Prüfertätigkeit berichten die Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung. Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen und dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird und diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Protokolle

(1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt, das von mindestens einem Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Beschlüsse sind in den Protokollen im vollständigen Wortlaut aufzuführen. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Vorschlag zur Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der „WF 41564“ beschließen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung als selbstständiger Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der Einladung erscheint.

(2) Bei der Auflösung der „WF 41564“ ist das restliche Vermögen einem gemeinnützigen Verein zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Mitgliedschaften in Vereinigungen

(1) Die „WF 41564“ kann Mitglied in Vereinigungen werden. Über Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu Vereinigungen können Mitglieder der „WF 41564“ für diese tätig werden und sich für diese an deren Wahlen beteiligen.

(3) Die Benennung der Mitglieder aus der „WF 41564“ für die Vereinigungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

(4) Für die Mitarbeit in den Vereinigungen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2024.

Roman Drennhaus _____

Joachim Jatzkowski _____

Daniela Kleinehr _____

Bodo Korzeniewsky _____

Sandra Pauen _____

Frank Rayak _____

Patrick Schappert _____

Marc Siebert _____

Frank Stauch _____